

Alain Lachappelle
lic. iur., dipl. Steuerexperte
Mitglied EXPERTsuisse
E-Mail: tax@alainlachappelle.ch

Steuerfalle Lohnausweis

In der Schweiz gehen mehr als 5 Millionen Personen einer bezahlten Arbeit nach. Über den Lohn für Arbeit, Spesen, Berufsauslagen oder Geschäftsauto gibt der Lohnausweis für Steuerzwecke verbindlich Auskunft. Der ausgestellte Lohnausweis ist das zentrale Element für die Steuerbehörden, die Steuern korrekt und vollständig zu erfassen. Lohnausweise mit falschen Angaben können daher massive Steuerfolgen, in manchen Fällen gar eine strafrechtliche Verfolgung, nach sich ziehen.

Gemäss Steuergesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinen Arbeitnehmern eine schriftliche Bescheinigung über sämtliche Lohnbestandteile und Spesen auszustellen. Darin sind neben dem ausbezahlten Lohn auch Gehaltsnebenleistungen wie Verpflegung und Unterkunft oder die private Nutzung des Geschäftsautos aufzuführen.

Viele Arbeitnehmer nehmen es mit der Kontrolle ihres Lohnausweises nicht so genau und vertrauen blindlings der Bescheinigung ihrer Arbeitgeber. Das kann schon mal ins Auge gehen, denn die Steuerfallen liegen oft gut versteckt und manchmal auch kaum verständlich in völlig unverdächtigen Sachverhalten.

Der Lohnausweis ist ein Hort möglicher Falschdeklarationen und Fehlinterpretationen: Es gilt komplexe Vergütungssysteme auf einem standardisierten Formular, meist nur durch Ankreuzen eines Feldes, korrekt zu erfassen. Da sind Irrtümer oder Unachtsamkeiten bei der Ausstellung von Lohnausweisen an der Tagesordnung.

Problematik Freilisten

Oft bereitet die Unterscheidung von zu deklarierenden und nicht zu deklarierenden Lohnnebenleistungen Schwierigkeiten, z.B. bei privater Handy-Nutzung, Flugmeilen, Halbtaxabos, Beiträge an Kinderkrippen etc. So bieten viele Unternehmen ihren Angestellten private Vergünstigungen an. In diesem Zusammenhang sind branchenübliche Rabatte auf Waren für den Eigengebrauch (normalerweise 10 – 30 Prozent) nicht lohnrelevant, sofern die Abgabe mindestens zu den Selbstkosten erfolgt. Das gilt aber nur für Mitarbeiter, die nicht Aktionäre sind. Für Aktionäre oder diesen nahestehenden Personen gilt der Drittvergleich, d.h. Deklaration Privatanteil auf dem Lohnausweis!

Problematik Privatfahrten mit Geschäftsauto

Geschäftswagen für den Privatgebrauch sind ein Thema für sich. Ob lohnrelevant oder nicht, hängt von vielen Faktoren ab, u.a. ob und welche Kosten der Arbeitnehmer für Privatfahrten tragen muss, ob ein Bordbuch geführt wird oder ob der Geschäftswagen persönlich zur Verfügung steht. Hinzu kommt, dass die Arbeitnehmer den Arbeitsweg mit dem Geschäftsauto neuerdings – FABI lässt grüssen! – als übriges Einkommen in ihrer Steuererklärung selbst deklarieren müssen. Allerdings nur für Tage ohne Aussendiensttätigkeit. Die Arbeitgeber müssen daher im Lohnausweis den prozentmässigen Aussendienst (z.B. für direkte Fahrten vom Wohnort zum Kunden, Home-Office Tätigkeit etc.) bescheinigen. Ohne vorgängige Klärung im Einzelfall ist den Arbeitgebern die Verwendung der von der ESTV herausgegebenen Funktions-/Berufsgruppenliste für die Deklaration des prozentmässigen Anteils Aussendienst zu empfehlen, da diese Ansätze von den Steuerbehörden in der Regel akzeptiert werden.

Problematik Aus- und Weiterbildungskosten

Direkt durch den Arbeitgeber bezahlte berufsorientierte Aus-/Weiterbildungs- und Umschulungskosten (exkl. Erstausbildung) von Mitarbeitenden an Dritte (Bildungsinstitute) sind nicht als Lohnbestandteil zu deklarieren. Immer auf dem Lohnausweis zu bescheinigen sind dagegen auf den Mitarbeitenden ausgestellte Rechnungen. Diese sind allerdings nur lohnrelevant, wenn der Arbeitnehmer die Stelle *neu* antritt und der Arbeitgeber bereit ist, entstandene Weiterbildungskosten von vergangenen Jahren zu übernehmen. Zu häufigen Missverständnissen führen

Rückzahlungsverpflichtungen der Arbeitnehmer bei Nichtbestehen der Prüfung oder Austritt. Werden diese Weiterbildungskosten vom neuen Arbeitgeber übernommen, muss der Arbeitnehmer diese versteuern, wenn die Bezahlung und die Übernahme in unterschiedlichen Steuerperioden erfolgt.

Problematik Spesen

Spesenvergütungen sind Entschädigungen des Arbeitgebers für Auslagen im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit (z.B. Geschäftsreisen). Da lediglich Auslagenersatz vorliegt, sind diese Vergütungen nicht steuerbar. Keine Spesenvergütungen sind dagegen Entschädigungen die *vor* oder *nach* der eigentlichen Arbeitstätigkeit anfallen, wie die Nutzung privater Arbeitszimmer oder Wegvergütungen. Solche Zulagen sind stets zum Bruttolohn zu addieren und können allenfalls vom Arbeitnehmer in der Steuererklärung als Berufskosten in Abzug gebracht werden.

Die Bescheinigungspflichten im Lohnausweis sind im Einzelfall komplex. Dabei gilt: „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“. Arbeitnehmer sollten daher den Lohnausweis anhand der monatlichen Lohnabrechnungen prüfen und den Arbeitgeber kontaktieren, wenn dieser fehlerhaft ist, denn die Steuerfolgen fehlerhafter Lohnausweise tragen die Arbeitnehmer!